

Aktualisierung der Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG von Dezember 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der Beiersdorf AG („Gesellschaft“) haben zuletzt im Dezember 2019 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird durch Aktualisierung wie folgt ergänzt:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8 des Kodex:

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 soll eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter bei der variablen Vergütung ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Empfehlung enthält auch Ziffer G.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019.

Es ist das gemeinsame Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, die Auswirkungen der andauernden COVID-19-Pandemie auf das Unternehmen möglichst gering zu halten und es in nachhaltiger Weise bestmöglich für die Zeit nach der Krise zu positionieren. Dies zu erreichen erfordert nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat einen besonderen Fokus auf nachhaltige Maßnahmen mit einem mittelfristigen zeitlichen Horizont. Der Aufsichtsrat ist vor diesem Hintergrund zu der Auffassung gelangt, dass aktuell dem Interesse des Unternehmens und seiner Stakeholder besser gedient ist, wenn auch im Rahmen der variablen Vergütung kurzfristige Leistungsanreize reduziert werden. Dies insbesondere, weil die für die kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 bereits festgelegten Erfolgsziele teilweise den Anforderungen und Begebenheiten der aktuellen besonderen Situation nicht mehr gerecht werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher am 29. April 2020 beschlossen, die gemeinschaftlichen Erfolgsziele der kurzfristigen variablen Vergütung (80% des jährlichen Bonus) für das Geschäftsjahr 2020 auf Basis einer unterstellten Zielerreichung von 100% festzusetzen. Unberührt bleiben die persönlichen Ziele der Vorstandsmitglieder, die 20% des jährlichen Bonus ausmachen und je zur Hälfte den Herausforderungen während und nach der COVID-19-Pandemie angepasst werden. Der Aufsichtsrat kann weiterhin eine Leistungsbeurteilung durch Erhöhung bzw. Reduzierung der Zielerreichung von jeweils bis zu 20% vornehmen, um individuellen Leistungsbeiträgen, insbesondere im Rahmen des Managements für die Zeit nach der Krise, Rechnung zu tragen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 7 des Kodex:

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 sollen die variablen Vergütungsteile auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.

Bedingt durch die seitens des Aufsichtsrats beschlossene, teilweise erfolgszielunabhängige Festsetzung der kurzfristig variablen Vergütung besteht insoweit kein Bezug mehr zu entsprechenden Vergleichsparametern.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung von Dezember 2019 unverändert.

Hamburg, im April 2020

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Reinhard Pöllath

Für den Vorstand



Stefan De Loecker



Dessi Temperley